Art. 396 Revisionsgründe

1 Eine Partei kann beim nach Artikel 356 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:

a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsspruch entstanden sind;

b. wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsspruch eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;

c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der schiedsgerichtliche Vergleich unwirksam ist.

2 Die Revision wegen Verletzung der EMRK[1] kann verlangt werden, wenn:

a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;

b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und

c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

[1] SR **0.101**

Nach dem Schiedsspruch erstelltes Gutachten ?(NEIN)

Une analyse comptable privée établie après une sentence arbitrale, qui se fonde sur des documents qui étaient tous antérieurs à la sentence, en particulier sur la comptabilité de la société, et qui n'est donc qu'une "nouvelle lecture" de documents préexistants, ne saurait constituer un motif de révision (c. 2.4). Tribunale federale 4A_105/2012 del 28.6.2012 in ASA Bulletin 2013 p. 822